

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats
vom 02.06.2020
im Vereinsheim in Unterjettenberg

Beginn: 19:01 Uhr
Ende: 20:42 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Wolfgang Simon

Gemeinderäte:

Dipl.-Ing. Christian Bauregger	Manfred Bauregger
Erwin Bauregger	Tobias Bauregger
Dr. Angelika Eder	Susanne Danzl
Holzner Josef jun.	Stefan Häusl
Sven Lohmann	Dipl.-Ing. Wolfram Kagerer
Lukas Niederberger	Peter Zitzelsperger

Entschuldigt fehlten:

-/-

Unentschuldigt fehlten:

-/-

Schriftführer:

Michael Faber

Zur öffentlichen Sitzung waren außerdem anwesend:

-/-

Tagesordnung

der öffentlichen Sitzung laut Ladung:

1. **Beschlussfassung über die Tagesordnung**
2. **Genehmigung der Sitzungsniederschrift
der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 05.05.2020**
3. **Bauantrag
Umbau in ein Mehrgenerationenhaus mit Doppelgarage ;
Bauort: Schneizlreuth, Hausnummer 12;**
4. **Bauantrag (isolierte Befreiung)
Neubau eines Carports;
Bauort: OT Weißbach a.d.A., Samerweg/Kirchweg;**
5. **Bauantrag
Einbau einer 2. Wohneinheit mit Dachstuhlerneuerung;
Bauort: OT Weißbach a.d.A., Auenstraße 47;**
6. **Bauantrag
Neubau eines Treibgutbaggers der DB Energie;
Bauort: Kibling, Bereich Einlaufbauwerk;**
7. **Wasserrecht Unterjettenberg –Feuersteinquelle-
Anträge auf Beschränkung der Benutzungspflicht**
8. **Wanderparkplatz Jochberg
Nutzungsvertrag mit den Bayerischen Staatsforsten**
9. **Erschließung Straße Baugebiet Fronau
Feststellung der erstmaligen**
10. **Öffentliche Bekanntmachungen**
11. **Öffentliche Anfragen**

Tagesordnungspunkt: 01

Gegenstand und Inhalt: Beschlussfassung über die Tagesordnung

Begrüßung durch den Bürgermeister.

Feststellung über die ordnungsgemäß erfolgte Ladung sowie Beschlussfähigkeit des Gemeinderates.

Gemeinderat Josef Holzner jun. stellt den Antrag zur Geschäftsordnung zur Beratung über die 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich des Spielplatzes im Ortsteil Weißbach a.d.A.

Der Punkt soll unter dem TOP 11, öffentliche Anfragen behandelt.

Beschluss:

Der vorgelegten Tagesordnung wird zugestimmt.

Die Tagesordnungspunkte 12 bis 16 werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

Abstimmung:	Anwesend: 13	Dafür: 13	Dagegen: 0
-------------	--------------	-----------	------------

Tagesordnungspunkt: 02

Gegenstand und Inhalt: Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 05.05.2020

Der Protokollentwurf zur letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 05.05.2020 liegt dem Gemeinderat vor.

Das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung vom 05.05.2020 wird genehmigt (Art. 54 GO).

Abstimmung:	Anwesend: 13	Dafür: 13	Dagegen: 0
-------------	--------------	-----------	------------

Gegenstand und Inhalt: Bauantrag

Umbau in ein Mehrgenerationenhaus mit Doppelgarage;

Bauort: Schneizlreuth 12;

Grundstück Fl.Nr. 227/2, Gemarkung Ristfeucht

Sachverhalt:

Am 30.04.2020 wurde in der Gemeindeverwaltung die o.g. Bauantrag vorgelegt.

Der Bauherr plant auf dem Grundstück das bestehende Wohngebäude in ein Mehrgenerationenhaus für seine Familie umzubauen.

Am 28.06.2019 wurde für dieses Bauvorhaben ein Antrag auf Vorbescheid gestellt, der vom Landratsamt mit Bescheid vom 16.01.2020 positiv verbeschieden wurde.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Das im Außenbereich der Gemeinde Schneizlreuth geplante Vorhaben ist nicht privilegiert im Sinne des § 35 Abs. 1 BGB. Das Vorhaben gilt daher als ein sonstiges Bauvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB.

Die Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB liegen vor, sodass dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, dass es den Darstellungen des Flächennutzungsplanes oder eines Landschaftsplanes widerspricht, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt wird oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung zu befürchten ist. (§35 Abs. 3 Nr. 1, 2, 5 und 7 BauGB).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag zum Umbau und Teilneubau des bestehenden Wohnhauses in ein Mehrgenerationenhaus mit Einbau einer zweiten Wohneinheit sowie dem

Anbau einer Doppelgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 227/2, Gemarkung Ristfeucht, Schneizlreuth Hs.Nr. 12, das Einvernehmen zu erteilen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bauantrag mit der gemeindlichen Stellungnahme der Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt vorzulegen.

Abstimmung:	Anwesend: 13	Dafür: 13	Dagegen: 0
-------------	--------------	-----------	------------

Tagesordnungspunkt: 04

Gegenstand und Inhalt:

Bauantrag

-Neubau eines Carports-

**Bauort: Ortsteil Weißbach a.d.Alpenstraße,
Abzweigung Kirchweg – Samerweg;**

Sachverhalt:

Der Bauherr, beantragt mit Einreichung eines Bauantrages, am 18.05.2020 in der Gemeindeverwaltung Schneizlreuth, die Errichtung eines Carports mit angebautem Lagerraum im Ortsteil Weißbach an der Alpenstraße, auf dem Grundstück Fl. Nr. 116/9, Gemarkung Weißbach an der Alpenstraße.

Der Carport soll außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen errichtet werden.

Die Fläche des Grundstückes Fl.Nr. 116/9 wurde mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Kirchensiedlung“ in den Geltungsbereich mit aufgenommen.

Bei der 6. Änderung gehörte damals die Grundstücksfläche noch zum Grundstück Fl.Nr. 116/8, Gemarkung Weißbach a.d.A. Das Grundstück 116/9 wurde mit einer Fläche von

81 qm als Stellplatz für das Anwesen des Bauherrn (gegenüber des Grundstücks) rausgemessen.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Das Bauvorhaben liegt im Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Kirchensiedlung“.

Aufgrund der Größe des Bauvorhabens (3,70 m x 3,00 m) handelt es sich mit unter 50 qm um ein nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 b) BayBO sog. verfahrensfreies Bauvorhaben.

Das Vorhaben benötigt eine Erteilung einer isolierten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Dem Bauantrag liegt ein Antrag auf Befreiung vor.

Demnach ist eine Befreiung notwendig, da hier von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (Baugrenzen) abgewichen werden soll und der Bebauungsplan in den textlichen Festsetzungen unter Nr. 7 Garagen nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässt.

Es wurden durch den Bauherrn die angrenzenden Grundstücksnachbarn beteiligt.

Das Bauvorhaben liegt beidseitig an der Grundstücksgrenze. Abstandflächen sind nach Art. 6 Abs. 9 Nr. 1 BayBO nicht einzuhalten, da die Wandhöhe unter 3 Meter liegt (Schnittpunkt Geländeoberkante zur äußeren Dachhaut).

Ob das Vorhaben in die Grundzüge der Bauleitplanung eingreift kann von der Gemeinde nicht beurteilt werden.

Beschluss:

Dem Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen der Baugrenzen des Bebauungsplanes Nr. 3 „Kirchensiedlung“ zur Errichtung eines Carports mit Anbau

eines Lagerraumes auf Fl. Nr. 116/9, Gemarkung Weißbach an der Alpenstraße wird zugestimmt.

Abstimmung:	Anwesend: 13	Dafür: 13	Dagegen: 0
-------------	--------------	-----------	------------

Tagesordnungspunkt: 05

Gegenstand und Inhalt: Bauantrag
Einbau einer 2. Wohneinheit mit
Dachstuhlerneuerung;
Bauort: Weißbach a.d.A., Auenstraße 47;

Sachverhalt:

Am 22.05.2020 wurde der Antrag auf Baugenehmigung für o. g. Bauvorhaben in der Gemeindeverwaltung Schneizlreuth vorgelegt.

Der Bauherr beantragt einen Einbau einer zweiten Wohneinheit in das bestehende Wohnhaus, sowie die Erneuerung des bestehenden Dachstuhls in Weißbach a.d.A., Auenstraße 47, auf dem Grundstück Fl.Nr. 350/6, Gemarkung Weißbach a.d.A.

Die Dachneigung von 22 Grad soll beim neuen Dachstuhl erhalten bleiben.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich im Innenbereich und ist demnach als nicht beplanter Innenbereich nach § 34 BauGB baurechtlich zu beurteilen.

Die Baugenehmigung liegt in der Zuständigkeit des Landratsamtes. Die Gemeinde hat hierzu ihr Einvernehmen zu beurteilen.

Das bestehende Wohnhaus ist baurechtlich genehmigt, die Baumaßnahme widerspricht nicht den öffentlichen Belangen.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die GRZ beträgt hier 0,50, die GFZ 0,29 und fügt sich hiermit in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauvorhaben zum Einbau einer zweiten Wohneinheit in das bestehende Wohnhaus, sowie der Erneuerung des bestehenden Dachstuhles auf dem Grundstück Fl.Nr. 350/6, Gemarkung Weißbach a.d.A., das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bauantrag mit dem gemeindlichen Einvernehmen der Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt vorzulegen.

Abstimmung:	Anwesend: 13	Dafür: 13	Dagegen: 0
-------------	--------------	-----------	------------

Gegenstand und Inhalt:**Bauantrag;****Neubau eines Treibgutbaggers der DB Energie;****Bauort: Kibling, Bereich Einlaufbauwerk;****Sachverhalt:**

Am 06.05.2020 wurde in der Gemeindeverwaltung der o.g. Bauantrag vorgelegt.

Der gesamte Kraftwerkskomplex gliedert sich auf in Talsperre mit den Wehrfeldern, das Einlaufbauwerk mit Rechenräummaschine und Treibgutbagger, Druckstollen, Wasserschloss und Einlaufrohre, dem Krafthaus sowie dem Unterwasserkanal.

Im Bereich des Einlaufbauwerkes auf der Kiblinger See-Seite hält ein Feinrechen Schwemmholz und dergleichen zurück, damit dies nicht in die Turbinenanlage gerät. Eine automatische Rechenräummaschine mit drei Rechenarmen befördert das Rechengut heraus und legt es auf eine Stahlrinne ab.

Ein Abräumer nimmt dieses Gut mit und räumt es auf ein Förderband der es in eine Grube befördert.

Dieses System ist nun über 30 Jahre erheblich störanfällig. Ein technisch und umweltsicherer Einsatz eines den aktuellen Normen und Sicherheitsrichtlinien entsprechenden Baggers soll nun errichtet werden.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Die Baumaßnahme befindet sich im Außenbereich und wird nach dem § 35 BauGB beurteilt. Es handelt sich um ein privilegiertes Bauvorhaben zur Erzeugung von öffentlicher Elektrizität nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB

Die Gemeinde hat hier das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Neubau eines Treibgutbaggers an der Talsperre Kibling durch die DB Energie GmbH auf dem Grundstück Fl.Nr. 42/0, Gemarkung Jettenberg, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bauantrag mit dem gemeindlichen Einvernehmen der Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt vorzulegen.

Abstimmung:	Anwesend: 13	Dafür: 13	Dagegen: 0
-------------	--------------	-----------	------------

Tagesordnungspunkt: 07

Gegenstand und Inhalt:**Wasserrecht Ortsteil Unterjettenberg;****-Feuersteinquelle-****Anträge auf Beschränkung der gemeindlichen
Benutzungspflicht;****Sachverhalt:**

Im Ortsteil Unterjettenberg gibt es eine Interessengemeinschaft Feuersteinquelle. Bereits im Jahr 1967 haben 9 Mitglieder die Eintragung eines Wasserrechts beim Landratsamt Berchtesgaden beantragt. Eingetragen in das Wasserbuch wurden die Mitglieder der Interessengemeinschaft deren Anwesen bereits vor Inkrafttreten des Bayer. Wassergesetzes (23.3.1907) erbaut wurden. Die übrigen bedurften einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Als behauptetes Recht zur Ableitung der Feuersteinquelle wurden nachfolgende Anwesen in das Wasserblatt Nr. Sn 123 eingetragen:

Eigentümerin der Feuersteinquelle: Elisabeth Mayer, Eggerbauer
 Schneiderwirt, Fl.Nr. 103, Gregor und Anna Haidenthaler, jetzt Binder Margarete
 Forsthaus, Fl.Nr. 94, (ehemals Hammerlbauer)
 Jagerbauer, Fl.Nr. 95 Johann Gruber
 Kendler, Fl.Nr. 100a, Konrad Scheul
 Dusenbauer, Fl.Nr. 105, Johann Loider, jetzt Bichler Albert
 Heinzelbauer, Fl.Nr. 108, Ludwig und Marianne Fuchs
 Wölfelbauer, Fl.Nr. 110, Paul und Maria Zimmermann, jetzt Peter Zimmermann
 Schneidermeister, Fl.Nr. 133/2, Engelbert Eder

Bereits mit Schreiben vom 12.11.2012 und Schreiben vom 15.10.2013 wurden Anträge auf teilweise Befreiung vom Benutzungszwang gestellt aber nicht verbeschieden. Beantragt wurde die teilweise Befreiung für die Bewässerung rund um das Haus (Gartenbewässerung, Zierbrunnen und Viehtränke).

Derzeit sind Anträge für 13 Anwesen in Unterjettenberg zur Verbescheidung bei der Gemeinde eingereicht. Davon haben 3 Anwesen ein sogenanntes Zweitrecht, d. h. nur ein Kind eines der Berechtigten erhält auch ein Wasserrecht.

Folgende Eigentümer haben einen Antrag auf Beschränkung der Benutzungspflicht von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde gestellt:

Bauregger Kathrin	Unterjettenberg 8	Fl.Nr. 149/2	
Bichler Albert	Unterjettenberg 24	Fl.Nr. 105/0	
Binder Margarete	Unterjettenberg 21	Fl.Nr. 103/0	Zweitrecht
Christl Michael	Unterjettenberg 15	Fl.Nr. 189/2	
Denk Johanna	Unterjettenberg 30	Fl.Nr. 133/11	
Eder Elisabeth	Unterjettenberg 35	Fl.Nr. 210/2	
Fuchs Helmut	Unterjettenberg 25	Fl.Nr. 108/0	Zweitrecht
Gruber Hildegart	Unterjettenberg 14	Fl.Nr. 95/0	
Scheul Konrad	Unterjettenberg 20	Fl.Nr. 100/0	
Schweiger Bernhard	Unterjettenberg 16	Fl.Nr. 189/3	
Zimmermann Peter	Unterjettenberg 27	Fl.Nr. 110/0	

Die Bayerischen Staatsforsten haben ihre Beteiligung an der Feuersteinquelle aufgegeben. Aus diesem Grund wird auch kein Befreiungsantrag gestellt.

Beschluss:

Die Gemeinde Schneizlreuth erteilt den nachstehend genannten Personen für ihr Anwesen eine Beschränkung der Benutzungspflicht gem. § 7 der Satzung für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Schneizlreuth für den Ortsteil Schneizlreuth (Wasserabgabesatzung –WAS-) vom 3.2.2015).

Die Beschränkung wird in stets widerruflicher Weise für folgende Nutzungsarten erteilt: Gartenbewässerung, Zierbrunnen und Viehtränke. Die Beschränkung gilt nur für die Nutzung der Feuersteinquelle.

Die Beschränkung wird für folgende Grundstücke erteilt. Eigentümer der Grundstücke sind:

Bauregger Kathrin	Unterjettenberg 8	Fl.Nr. 149/2
Bichler Albert	Unterjettenberg 24	Fl.Nr. 105/0
Binder Margarete	Unterjettenberg 21	Fl.Nr. 103/0 Zweitrecht
Christl Michael	Unterjettenberg 15	Fl.Nr. 189/2
Denk Johanna	Unterjettenberg 30	Fl.Nr. 133/11
Eder Elisabeth	Unterjettenberg 35	Fl.Nr. 210/2
Fuchs Helmut	Unterjettenberg 25	Fl.Nr. 108/0 Zweitrecht
Gruber Hildegart	Unterjettenberg 14	Fl.Nr. 95/0
Scheul Konrad	Unterjettenberg 20	Fl.Nr. 100/0
Schweiger Bernhard	Unterjettenberg 16	Fl.Nr. 189/3
Zimmermann Peter	Unterjettenberg 27	Fl.Nr. 110/0

Abstimmung:	Anwesend: 13	Dafür: 13	Dagegen: 0
-------------	--------------	-----------	------------

Gegenstand und Inhalt: **Vertrag über die Nutzung von Verkehrsflächen für den Wanderparkplatz Jochberg**

Sachverhalt:

Der Gemeinde liegt ein Vertragsentwurf zur Nutzung des Wanderparkplatzes Jochberg, mit den Bayerischen Staatsforsten vor.

Der vorliegende Entwurf ist bereits seitens der Bayerischen Staatsforsten unterzeichnet. Die Bedingungen sind jedoch für die Gemeinde nicht attraktiv.

Langfristig sollen Parkgebühren erhoben werden.

Die Bayerischen Staatsforsten erheben ein Mindestentgelt von 500,00 €. Sollten Gebühren erhoben werden, wird eine Umsatzbeteiligung von 33 % verlangt.

Darüber hinaus,

- muss die Gemeinde eine Einnahmenausfallpauschale in Höhe von 1.000,00 € entrichten, wenn die Unterlagen nicht bis 15.03 eingereicht werden,
- trägt die Gemeinde die Unterhaltskosten,
- trägt die Gemeinde die Grundstückslasten, wie Grundsteuer
- trägt die Gemeinde die Verkehrssicherungspflicht, sowie den Winterdienst.

Nähere Details sind dem Vertragsentwurf zu entnehmen.

Die Verwaltung schlägt vor den Vertrag im folgenden Punkten anzupassen:

- § 3 Laufzeit und Kündigung wird wie folgt geändert:
 - o (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.08.2020

- (2) Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf des 31.12.2029,
- Rest bleibt bestehen.

- § 4 Vergütung wird wie folgt geändert:
 - (1) Umsatzbeteiligung
Der Vertragspartner hat eine Umsatzbeteiligung in Höhe von 30 % des Reinerlöses (Gebührenaufkommen abzgl. Aufwendungen) des Vertragspartners, zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer, zu leisten. Als Reinerlös gelten alle im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand durch den Vertragspartner erzielten Umsätze im Kalenderjahr ohne die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer, **abzüglich** aller Aufwendungen des Vertragspartners, die für den Betrieb und den Unterhalt des Parkplatzes notwendig sind. Erstinvestitionen zählen nicht als Aufwendung. Der Rest bleibt bestehen, bis inkl. Mindestentgelt.
 - Der Absatz Einnahmeausfallpauschale wird ersatzlos gestrichen.
 - Der Absatz Wirtschaftsprüfung wird gestrichen. Eine Prüfung erfolgt regelmäßig durch die staatliche Rechnungsprüfungsstelle
 - Ab Fälligkeiten bleibt der Rest des Absatzes bestehen.

- § 5 Pflichten des Vertragspartners
 - Absatz 1, Satz 2 wird gestrichen. Die Grundsteuer trägt der Eigentümer und ist mit der Pacht abgegolten.
 - In Absatz 2 (Parkplätze) werden die Wörter „auf eigene Kosten“ jeweils gestrichen.

- § 6 Rechte Dritter, Versicherung
 - In Absatz 3 (Forstliche Belange) wird folgendermaßen abgeändert:
 - Das Parken mit PKW ist für Angehörige und Beauftragte ...
 - Weiter wird der Absatz folgendermaßen ergänzt: Das Parken mit LKW oder Forstgeräten ist der Gemeinde 14 Tage vorher anzuzeigen. Gebühren werden nicht erhoben. Einer gesonderten Genehmigung bedarf es nicht.

Sollte sich die Gemeinde entschließen, den Parkplatz gebührenpflichtig zu gestalten, wäre ein Gesamtkonzept für alle (Wander-) Parkplätze sinnvoll.

Mögliche Fragestellungen:

- Art und Höhe der Gebühren
- Ausnahmen (Ermäßigung für Kurkarte, günstiges Jahresticket für Einheimische)
- Erhöhter Personalaufwand oder Fremdleistungen (Beispielsweise dürfen Geldtransporte nur von zwei Personen durchgeführt werden).
- Art der Überwachung (Vorschlag kommunaler Zweckverband)
- Gebührenerhebung (Parkautomat, Appanbindung wie am Königssee?)
- Höhe der Investitionen (Automaten, Beschilderung, Markierungen...)
- Zweckbindung der Einnahmen (z.B. Infrastruktur oder Fremdenverkehr)

Eine Entscheidung hierüber soll in den kommenden Sitzungen erfolgen.

Rechtliche und fachliche Würdigung:

Der Abschluss von Verträgen ab 6.000 € obliegt dem Gemeinderat. Haushaltsmittel für die Vertragsabschließung stehen zur Verfügung.

Für nötige Investitionen wurden im Haushalt 2020 keine Mittel veranschlagt. Eine Deckung kann über einen Deckungsvermerk „Tiefbaumaßnahmen Parkanlagen“ in Höhe von 6.000 € erfolgen.

Beratung:

Folgende Punkte wurden im Gemeinderat diskutiert:

- Ist die vertragliche Sicherung des Parkplatzes überhaupt notwendig
- Wie soll man bei Belegung des Parkplatzes vorgehen mit Straßenparkern?
- Ist der bestehende Parkplatz mit ca. 50 Parkplätzen zu klein dimensioniert?
- Kostendeckung des am Parkplatz durchgeführten Winterdienstes durch Gemeinde
- Strafen für Falschparker durch Verkehrsüberwachung-Zweckverband?
- Haftungsproblematik, Stichwort Winterdienst

Beschluss:

Der Gemeinderat kennt den Vertrag.

Die oben genannten Änderungen werden für verbindlich erklärt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den abgeänderten Vertrag zu unterzeichnen.

Abstimmung:	Anwesend: 13	Dafür: 3	Dagegen: 10
-------------	--------------	----------	-------------

somit abgelehnt.

Der Gemeinderat gibt dem Bürgermeister folgenden Arbeitsauftrag:

Der Vertragsentwurf sollte mit den von der Verwaltung abgeänderten Punkten dem Forst zur Verhandlung vorgelegt werden.

Die Kosten zur Verkehrsüberwachung sollen detailliert vorlegen.

Tagesordnungspunkt: 09

Gegenstand und Inhalt:

**Erschließung Straße Baugebiet Fronau
Feststellung der erstmaligen Erschließung;**

Sachverhalt:

Die Baumaßnahme Ortsstraße Fronau ist abgeschlossen. Die Gemeinde ist Eigentümerin der Straßengrundstücke (Fl.Nr. 312/16 und Fl.Nr. 310/6. Die letzte Unternehmerrechnung ist eingegangen und wurde vom Ing. Büro Dippold & Gerold geprüft.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 10.9.2019 beschlossen die Stichstraße ohne Namen im Bebauungsplan Fronau zur Ortsstraße ohne Widmungsbeschränkung zu widmen. Das

Widmungsverfahren ist abgeschlossen. Die Widmungsverfügung im Amtsblatt Nr. 18 vom 28.4.20 bekanntgemacht.

Nach Abschluss dieses Verfahrens sind die Grundlagen vorhanden, die Kosten der Baumaßnahme auf die Anlieger nach dem Erschließungsbeitragsrecht umzulegen.

Beratung:

Gemeinderat Kagerer gibt zu bedenken, dass seiner Ansicht nach der vordere bzw. ältere Teil der Straße nicht als erschlossen gelten kann. Hier fehle es an einer ordentlichen Straßenentwässerung die derzeit in den Grünstreifen abläuft.

Er wird sich diesbezüglich mit der Verwaltung beraten.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Stichstraße in der Fronau nach Abnahme durch das Ing. Büro Dippold § Gerold erstmalig endgültig hergestellt ist.

Die Straße ohne Widmungsbeschränkung und ohne Namen zur Ortstraße zu widmen wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 10.9.2019 beschlossen. Das Widmungsverfahren ist abgeschlossen, die Kosten der Baumaßnahme sind mittels Erschließungsbeitrag gem. der geltenden Erschließungsbeitragssatzung unter Berücksichtigung des 10% igen Eigenanteils der Gemeinde auf die erschlossenen Grundstücke umzulegen.

Abstimmung:	Anwesend: 13	Dafür: 13	Dagegen: 0
-------------	--------------	-----------	------------

Gegenstand und Inhalt: Öffentliche BekanntmachungenBreitbandausbau Melleck

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über den aktuellen Sachstand.

Nachdem die Telekom mit Schreiben vom 12.05.2020 der Gemeinde mitgeteilt hat, dass der ursprünglich zugesagte Bereitstellungstermin 14.08.2020 auf Grund von Problemen bei der Koordinierung mit den Straßenbaumaßnahmen nicht eingehalten werden kann auf den 31.12.2020 terminiert wird.

Mit Email vom 27.05.2020 teilte nun die Telekom über die Beratungsfirma Tecostras weiter mit, dass aufgrund der Straßenbaumaßnahmen (bergseitigen Sicherungsmaßnahmen) der Ausbau erst im Jahr 2021 oder evtl. erst später möglich ist.

Bürgermeister Simon teilte der Telekom daraufhin die eindringliche Bitte mit den zugesagten Termin zur Breitbandversorgung der Ortsteile Melleck und Ristfeucht einzuhalten.

Neubau Mobilfunkstandort in Schneizlreuth

Die Telekom möchte laut Mitteilung an die Gemeinde das bestehende Mobilfunknetz optimieren und plant hierzu innerhalb der WTD die Errichtung eines neuen Mastens für eine GSM-, LTE- oder 5 G Anlage.

Hier liegt die Zuständigkeit eigentlich bei der WTD. Nach Rücksprache soll die Mobilfunkanlage auch nicht zur Zivillnutzung freigegeben werden.

Bushäuschen Ristfeucht an der B 21

Laut Mitteilung des Straßenbauamtes, wird im Zuge der Verbesserung der dortigen B21 Verkehrssituation der Standort des Bushäuschens verändert.

Wenn der Bus neben der B 21 halten kann, ist es möglich die unsinnige Markierung bezüglich der Zweistreifigkeit an der B 21 zu ändern.

Es bestehen derzeit für die Verkehrsteilnehmer Unklarheiten bezüglich der Zweistreifigkeit ab dem Tunnel. Hierzu benötigt das Straßenbauamt von Herrn Leitner Johann, Ristfeucht ca. 74 qm Grundfläche.

Feuerwehrbedarfsplan –Fortschreibung-

Der Bürgermeister informiert über die geplante Fortschreibung des bestehenden Feuerwehrbedarfsplanes.

Nachdem nun das Feuerwehrhaus in Weißbach bezogen ist, sowie ein neues Fahrzeug in Schneizlreuth angeschafft und sich auch personell bei aktiven Feuerwehrern Veränderungen (Wohnsitz/Arbeitsstätte etc.) ergeben haben ist eine Fortschreibung laut Verwaltung notwendig.

Termin des dazu notwendigen Workshops zusammen mit Herrn Kroha (Ing.Büro Lulf-Rinke), den Kommandanten, dem Kreisbrandrat, ist der Dienstag, 16.06. mit der darauffolgenden Besprechung um 18 Uhr im Vereinsheim in Unterjettenberg.

Der Gemeinderat wird vertreten durch die Gemeinderäte Manfred Bauregger, Erwin Bauregger, Christian Bauregger und Stefan Häusl.

Arbeitsgruppe „Menschen vor Straßenverkehr“ - Schneizlreuth

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die gebildete Arbeitsgruppe „Menschen vor Straßenverkehr – Schneizlreuth“.

In monatelanger Arbeit haben sich 33 Bürgerinnen und Bürger aus der gesamten Gemeinde Schneizlreuth die Mühe gemacht, die negativen Auswirkungen durch die stetig steigende Verkehrsbelastung der B 21 und 305 detailliert zu beschreiben.

Auf den Unterschriftslisten haben insgesamt 934 Gemeindebürger und einige Unterstützer aus den Nachbarorten sich mit der Initiative solidarisch erklärt.

Der ausgearbeitet Bericht kann jederzeit beim Bürgermeister eingesehen werden und dient zur Weiterleitung an den Ministerpräsidenten von Bayern.

Winterräumverordnung

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass derzeit von Verwaltung und Bauhof der Erlass einer Verordnung zur Räumen der Gehwege angedacht wurde.

Weitere Informationen in den kommenden Sitzungen.

Bushaltestelle Jettenberg

Die derzeitige Baustelle an der B 21, Errichtung einer Linksabbiegespur, hat die Versetzung der Bushaltestelle notwendig gemacht.

Die Baustelle wird bis November sein. Die veränderte Verkehrssituation für die Busbenutzer und Schulkinder wird die Tage noch genau verhandelt.

Wasserversorgung Weißbach

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über den aktuellen Sachstand bei der Baumaßnahme im Pumpwerk Weißbach.

Am Donnerstag wird die Reinigung des Saugbehälters durchgeführt und danach die Filteranlage fertig eingebaut.

Die kommende Woche sollte nach Beendigung der Baumaßnahmen mit der Chlorung des Trinkwassers aufgehört werden.

Gegenstand und Inhalt: Öffentliche AnfragenGemeinderat Josef Holzner jun.

GR Holzner spricht die Situation der 30-km/h Beschränkung bzw. Beschilderung im Bereich des Spielplatzes an und stellte zur Diskussion wie die Verkehrsbeschilderung hier verbessert werden könnte.

In der Diskussion im Gemeinderat ergaben sich folgende Punkte:

- 30-er Schild beim Einbiegen von der B 305 in die Auenstraße soll bestehen bleiben
- Beim Spielplatz soll eine Holzbarriere zur Auenstraße errichtet werden (auch vom Gutachter so empfohlen)
- 30 km/h Schild bei den Wanderwegweisern anbringen
- Evtl. 30 km/h Bodenmarkierung (wäre nicht zulässig aber bisher von Polizei geduldet)
- Radarkontrollen in der Au sollen weiterhin durchgeführt werden

Weiter sollen im Bereich der Holzbrücke beim Anwesen Hs.Nr. 4 das bestehende 30-km/h Schild nach vorne versetzt werden. Das bestehende Schild „Sackgasse“ im Bereich zur Einfahrt Sägmühlweg soll bei der Verkehrschau geprüft werden.

Gemeinderat Wolfram Kagerer

Mit Schreiben vom 24.05.2020 stellt GR Kagerer den Antrag zur Beratung über die Verkehrsregelung im Ortsgebiet Fronau an den Gemeinderat.

Seit mehreren Jahren ist das Ortsgebiet Fronau als 30-er Zone ausgewiesen, in der grundsätzlich die Rechts-vor-Links-Regelung gilt.

Dennoch ist im Bereich der Anwesen Hs. Nr. 22 und 26 ein Vorfahrtsschild angebracht (ohne Vorfahrt-Achten).

Der Bürgermeister sichert hierzu das Vorfahrtsschild zu entfernen. Laut Beratung im GR sollte hier ein Hinweisschild zur geänderten Vorfahrtsregelung angebracht werden.

Gemeinderat Wolfram Kagerer

Mit Schreiben vom 24.05.2020 stellte GR Kagerer weiterhin den Antrag dass die Gemeinde von der Genehmigungsbehörde, dem LRA die Stellungnahmen zum Wasserkraftwerk einsehen bzw. anfordern solle.

In diesem Zusammenhang stellt GR Kagerer dem Gemeinderat die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 12.03.2020 kurz vor.

In dieser Stellungnahme hat das WWA noch keine Bewertung abgegeben sondern lediglich die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit überprüft.

Dies kam aber zu einem „katastrophalem Ergebnis“ wie er meinte, dass aus seiner Sicht eine lange Nacharbeit seitens der Kraftwerksbetreiber erfordern werde. Unter anderem enthielten die Unterlagen gravierende Mängel etwa bei der Kilometrierung, der Betrachtung der Auswirkungen auf die Gewässermorphologie, des Geschiebehaushaltes, der Sohlenentwicklung oder der Verlandung im Staubereich vor dem Ausleitungsbauwerk in Unken.

Gleiches gelte für die Gutachten in Bezug auf die Gewässerökologie, die auch die Fischfauna berücksichtigt oder die Auswirkungen auf die Hochwassersituation.

Gemeinderat Kagerer kam zu dem Ergebnis, dass im Prinzip alle wichtigen Unterlagen fehlten und auch der Erläuterungsbericht für das Wasserwirtschaftsamt offenbar nicht nachvollziehbar sei.

Die öffentliche Sitzung endete um 20:42 Uhr.

Für die Richtigkeit der Niederschrift, 05.06.2020

Wolfgang Simon
Erster Bürgermeister

Michael Faber
Schriftführer